

Kommunikation und Pressearbeit

Ordnungsamt

Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Postanschrift: Rathausplatz 4, 77933 Lahr
Besuchsanschrift: Schillerstraße 16
Zimmer E.06

Ralf Brandenburger

Telefon: 07821 910-0310

Telefax: 07821 910-0322

E-Mail: Ralf.Brandenburger@lahr.de
(E-Mail-Adresse vorerst nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur.)

www.lahr.de

7. Januar 2022

Dienstanweisung KOD – öffentliche Bekanntmachung

Wir bitten um öffentlich Bekanntmachung des angehängten Auszuges aus der Dienstanweisung des KOD gem. § 32 DVO PolG.

Ralf Brandenburger

Die bisherige Übertragung von polizeilichen Vollzugsaufgaben an den Vollzugsdienst nach § 31 DVO PolG wird widerrufen.

Die Ortschaftspolizeibehörde der Stadtverwaltung Lahr macht statt dessen die Übertragung von folgenden polizeilichen Vollzugsaufgaben öffentlich bekannt.

2.1

Nach § 31 Abs. 1 DVOPolG sind dem KOD von der Ortschaftspolizeibehörde in folgenden Bereichen polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen:

2.1.1

Beim Vollzug von Gemeindefestsetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde.

2.1.2

Im Straßenverkehrsrecht

- beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
- beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
- bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
- bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten.

2.1.3

Beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen.

2.1.4

Beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen.

2.1.5

Beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen.

2.1.6

Im Umweltschutz beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren.

2.1.7

Beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung.

2.1.8

Beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage.

2.1.9

Beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss.

2.1.10

Beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

2.1.11

Beim Vollzug der Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes.

2.2

Nach § 31 Abs. 2 DVOPolG sind dem KOD von der Ortspolizeibehörde in Zustimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg folgende Aufgaben übertragen:

2.2.1

Zustimmung vom 02.09.2015, Az.: 16-1120.0-21, Ergänzung vom 04.09.2015, Az: 16-1120.0-21:

2.2.1.1

Überwachung des Jugendschutzgesetzes (JSchG):

Die Überwachung vorwiegend der §§ 9 und 10 JuschG, insbesondere durch das Begleiten von Alkoholkäufen oder das direkte Überprüfen der bestehenden Verbote im öffentlichen Raum oder in Gaststätten.

2.2.1.2

Überwachung der Regelungen §§ 21a und 23 Straßenverkehrsordnung (StVO):

Die Überwachung der §§ 21a und 23 StVO unter Ausschluss eines Anhalterrechts soweit es sich nicht um Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Geh- und Sonderwege und Parkplätze handelt, welche mit Verkehrszeichen VZ 241 (getrennte Rad- und Gehwege), VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art), VZ 242/243 (Fußgängerzone), VZ 325/326 (verkehrsberuhigter Bereich) beschildert sind. Anhaltekontrollen dürfen ebenso vom KOD vorgenommen werden auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die mit Verkehrszeichen 250 oder mit Verkehrszeichen 260 und mit den Zusatzzeichen 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) oder 1026-37 (Forstwirtschaftlicher Verkehr frei) oder 1026-38 (Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr frei) beschildert sind. Nur in diesen oben definierten Bereichen kann die Überwachung der Regelungen der §§ 21a und 23 StVO mit Anhalterrecht erfolgen. **Im übrigen öffentlichen Verkehrsraum ist ein Anhalten der Verkehrsteilnehmer durch den KOD nicht zulässig. Dort kommt eine Überwachung nur in Frage, wenn Überwachungsmethoden gewählt werden bzw. gewählt werden können, welche ein Anhalten der Verkehrsteilnehmer nicht erforderlich machen.**

2.2.1.3

Überwachung der Schulpflicht gem. § 86 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG):

Die Aufforderung zur Erfüllung der Schulpflicht (Anmeldung bei der Schule und Schulbesuch) und die Zuführung des Schülers zur Schule unter Ausschluss der Anwendung von körperlicher Gewalt (Begleitung und ggfs. Beförderung des Schülers mittels eines Kraftfahrzeugs zur Schule).

2.2.2

Zustimmung vom 06.11.2014, Az.: 16-1120.0-21:

Vollzug und Kontrolle folgender Gesetze:

- Gaststättengesetz (beinhaltet nach der klarstellenden Ergänzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 10.01.2020, AZ.: 16-1120.0-21 Gaststättenkontrollen nach Maßgabe der §§ 22 Abs. 2 GastG, 1 Abs. 3 GastVO)
- Gewerbeordnung sowie zugehörige Verordnungen (z. B. SpielVO)
- Landesglücksspielgesetz
- Landesnichtraucherschutzgesetz
- Alkoholverkaufsverbotsgesetz
- Nachschau nach dem Waffengesetz (keine Sicherstellung und Beschlagnahme nach dem Waffengesetz)

2.2.3

Zustimmung vom 22.12.1982, Az. 11/27/6042, 15.06.1983, Az.: 11/27/6042 und vom 19.01.2012, Az. 62-1120.0-20:

2.2.3.1

Prüfung folgender, vom Kraftfahrzeugführer mitzuführender Papiere:

- Führerschein (§ 4 Fahrerlaubnis-Verordnung)
 - Bescheinigung über Prüfung von Mofafahrern (§ 5 Fahrerlaubnis-Verordnung)
 - Zulassungsbescheinigung Teil I für Kraftfahrzeuge und Anhänger (§ 11 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV)
 - Übereinstimmungsbescheinigung, die Datenbestätigung oder die Bescheinigung und Einzelgenehmigung sind maßgeblich; nicht Kopien oder Ablichtungen (§ 4 Abs. 5 FZV)
 - Bescheinigung für Versicherungskennzeichen (§ 26 FZV)
- Die Aufgabenübertragung nach Ziffer 2.2.3.1 beinhaltet kein Anhalterecht, das über den Umfang in Ziffer 2.2.1.2 und 2.2.3.5 hinausgeht.

2.2.3.2

Feststellung, ob die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gegen das unbefugte Benützen von Kraftfahrzeugen getroffen wurden (§ 14 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung - StVO)

2.2.3.3

Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern in folgenden Fällen:

- Überprüfung der Plaketten auf Einhaltung der nach § 29 Abs. 1 und § 72 Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) vorgeschriebenen Fahrzeuguntersuchungen.
- Führen der nach § 29 Abs. 1 und § 72 StVZO vorgeschriebenen Plaketten.
- Prüfung der amtlichen Kennzeichen an Kraftfahrzeugen und ihren Hängern (§ 10 FZV)

2.2.3.4

Verkehrsregelungen gemäß §§ 36 und 44 Abs. 2 StVO:

- wenn dies in Ausnahmefällen die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dringend erfordert und der Polizeivollzugsdienst nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann,
- auf öffentlichen Parkplätzen einschließlich der Einweisung von Fahrzeugen auf Parkplätze,
- bei Absperrungen oder Umleitungen anlässlich von Baustellen oder erlaubten Veranstaltungen mit dem Polizeivollzugsdienst.

2.2.3.5

Überwachung von Verkehrszeichen nach § 41 Abs. 1 StVO (Zeichen 220 Einbahnstraße) und Verkehrsverboten (Zeichen 250, 251 sowie Zeichen 267 Verbot einer Einfahrt). Hierin wird das Recht eingeschlossen, von den Verboten abweichende Regelungen zu überwachen (entweder durch Zusatzschilder nach § 39 Abs. III StVO oder durch Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 StVO). Die Überwachung der Beachtung dieser Verkehrszeichen wird auf beschränkt öffentliche Wege i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg begrenzt.